

ERFA

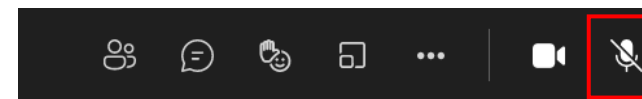
Neuregelung zur

Einspeisevergütung

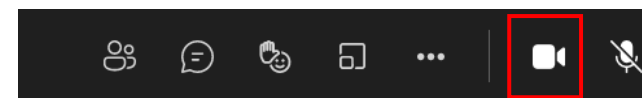
Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 EnG

60

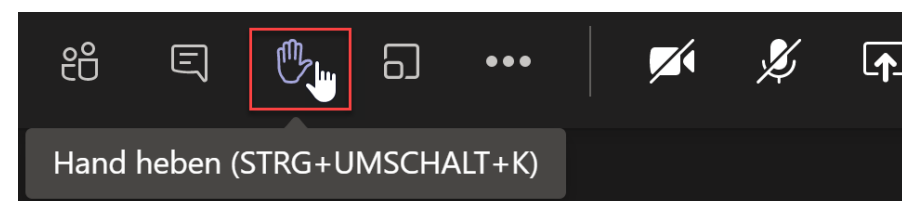
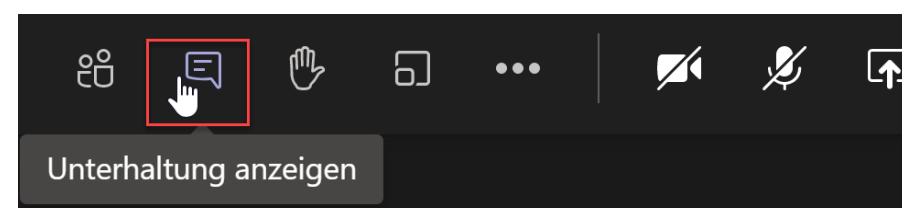
- Bitte Mikrofon Stumm schalten



- Bitte Kamera einschalten



- Fragen können im Chat oder direkt über Hand heben gestellt werden



ERFA

Neuregelung zur

Einspeisevergütung

Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 EnG

Die folgenden Experten führen durch den ERFA



Katharina

Expertin Energiewirtschaft
Geschäftsführerin

abonax



Marco

Experte Netzwirtschaft &
Regulierung

abonax



Kathrin

Expertin Energiewirtschaft

abonax

Einspeisevergütung 2027 – dynamische Preise auf der Einspeiseseite



Was ändert sich?

Die Vergütung rückt näher an stündliche Marktpreise und Einspeisezeitpunkte.



Warum ist das relevant?

Neue Einspeisevergütung geht weit über einen reinen Tarif hinaus und betrifft Flexibilitäten, Einspeiseportfolios, Systeme, Prozesse und Kundenkommunikation.



Warum dieser ERFA?

Wir wollen einordnen, was die neue Regelung bedeutet und gemeinsam diskutieren, wie ihr als VNB / EVU damit umgeht



Es ist nicht nur ein neues Vergütungsmodell. Dynamische Marktpreise werden für Produzent konkret spürbar – und EVU brauchen neue Antworten in Prozessen, Systemen und Kommunikation.

Neuregelung der Einspeisevergütung ab 01.01.2027

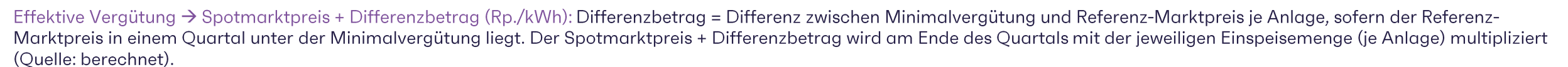
Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG (Abnahme- und Vergütungspflicht)

^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der Referenz- Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat die Produzentin oder der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag. Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen.³⁸

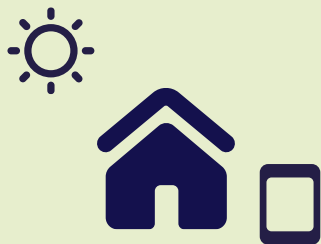
Art. 12 Abs. 1 und 2 EnV (Vergütung)

¹ Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageswechselkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank. An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechselkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank.

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017⁶⁴.



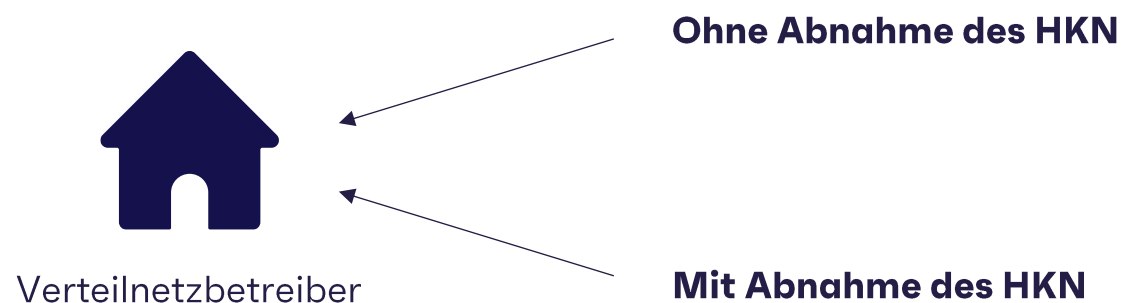
Ab wann und für wen gilt die neue Methodik?

	Produzent besitzt bereits heute ein intelligentes Messsystem.	Vergütung nach Energiegesetz mit Fassung per 01. Januar 2027 (Preis am Spotmarkt).
	Produzent hat heute noch kein intelligentes Messsystem installiert. Installation erfolgt bis zum 31. Dezember 2027.	Vergütung nach Energiegesetz mit Fassung per 01. Januar 2026 (Referenz-Marktpreis). Sobald intelligentes Messsystem installiert wurde gilt die Vergütung nach Energiegesetz mit Fassung per 01. Januar 2027 (Preis am Spotmarkt).
	Produzent hat heute noch kein intelligentes Messsystem installiert. Bis zum 31. Dezember wird kein intelligentes Messsystem installiert.	Vergütung nach Energiegesetz mit Fassung per 01. Januar 2026 (Referenz-Marktpreis). Ab 01. Januar 2028 erfolgt keine Vergütung mehr.



In Systemen müssen die Anlagen mit entsprechenden Daten geführt werden (Leistung → Minimalvergütung, Referenz-Marktpreis → Differenzbetrag)

Welche Kosten darf der VNB in die Tarife einrechnen? (Obergrenzen)



- Maximal den schweizweit harmonisierten Preis oder die Minimalvergütung.
- Maximal die Gestehungskosten oder wenn der schweizweit harmonisierte Preis höher liegt, dieser.
- Bei Anlagen von mind. 100 kW bis 150 kW ohne Eigenverbrauch gilt die obenstehende Bestimmung und falls diese unter der Minimalvergütung liegen, die Minimalvergütung.

Anrechenbare Gestehungskosten, abzüglich Fördermittel, für PV-Anlagen ≥ 100 kW:

Inbetriebnahme	mit Eigenverbrauch	ohne Eigenverbrauch
Vor dem 1.4.2017	vgl. Werte via Verweis in Art. 4 Absatz 3 Bst. e StromVV	
Ab dem 1.4.2017	9.2 Rp/kWh	
Ab dem 1.1.2018	8.8 Rp/kWh	
Ab dem 1.4.2019	8.0 Rp/kWh	
Ab dem 1.4.2020	7.2 Rp/kWh	
Ab dem 1.1.2023	7.2 Rp/kWh	5.4 Rp/kWh

Anrechenbare Gestehungskosten, abzüglich Fördermittel, für PV-Anlagen < 100 kW:

Inbetriebnahme	mit Eigenverbrauch	ohne Eigenverbrauch
Vor dem 1.10.2017	vgl. Werte via Verweis in Art. 4 Absatz 3 Bst. e StromVV	
Ab dem 1.10.2017	10.96 Rp/kWh	
Ab dem 1.1.2023	10.96 Rp/kWh	8.22 Rp/kWh

Auszug des erläuternden Berichts der StromVV

Gibt es Zwischenfragen?

Mögliche Handlungsoptionen

Energiegemeinschaften (ZEV, EVG, LEG)

Anstelle, den Überschuss in das Verteilnetz des Netzbetreibers zu liefern, kann dieser innerhalb von Energiegemeinschaften verwendet werden.

Speicherlösung

Die produzierte Energie, welche unmittelbar nicht benötigt wird, kann zwischengespeichert werden, um diese zu einem späteren Zeitpunkt zu nutzen. Dadurch kann der Anteil des selbst verbrauchten Stroms erhöht und die Einspeisung ins Netz – insbesondere in Zeiten tiefer oder negativer Marktpreise – reduziert werden.

Flexibilität

Dabei kann der Produzent die Steuerung seiner PVA vertraglich dem VNB oder einem spezialisierten Dienstleister übertragen. Im Gegenzug erhält er eine Vergütung, deren Höhe und Ausgestaltung vertraglich festgelegt werden. Die Bereitstellung von Flexibilität kann insbesondere dazu beitragen, Netzengpässe zu vermeiden und die Einspeisung an die aktuellen Markt- und Netzbedingungen anzupassen.

Abregelung der Einspeisung

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Anlage so zu programmieren, dass bei negativen Marktpreisen keine Einspeisung erfolgt. Je nach Häufigkeit und Dauer negativer Preisphasen kann sich dies positiv auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage auswirken.



Kommunikation

Für viele Produzenten bringt die neue Einspeisevergütung Unsicherheit mit sich: Was ändert sich grundlegend? Was bedeutet ein negativer Marktpreis konkret? Welche Auswirkungen hat das auf die eigene Anlage? Und welche Möglichkeiten gibt es, darauf zu reagieren?

Vertrauen aufbauen, Unsicherheiten reduzieren und den Mehrwert Dienstleistungen und Lösungen vermitteln.

The background features large, dark blue, stylized letters 'B' and 'X' that are partially visible behind the text.

Austausch

Anregungen für den Austausch



- Wie geht ihr mit dem neuen Einspeisevergütungsmodell um?
- Wo seht ihr die grössten Herausforderungen in der Umsetzung?
- Wie kommuniziert ihr die Änderungen gegenüber den Produzenten?
- Welche neuen Lösungen, Dienstleistungen oder Handlungsoptionen entstehen daraus?

Vielen Dank !



Katharina

Expertin Energiewirtschaft
Geschäftsführerin

+41 58 330 65 03
katharina.niederdorfer@abonax.ch



Marco

Experte Netzwirtschaft &
Regulierung

+41 58 330 65 14
marco.tolomei@abonax.ch



Kathrin

Expertin Energiewirtschaft

+41 58 330 65 15
kathrin.jessen@abonax.ch